



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Knoke, F.: Die athenische Staatsverfassung nach der wiederaufgefundenen  
Schrift des Aristoteles.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Wir hoffen, bewiesen zu haben, was wir im Eingang unsrer Erörterung gesagt haben: eines Einschreitens der Gesetzgebung gegen die Mißbräuche im Abzahlungsgeschäft (wobei es ohne Schädigung der rechtmäßigen Geschäfte schwerlich abginge) bedarf es nicht, wenn nur die Gerichte ihre Schuldigkeit thun, ihre wahre Aufgabe erkennen und erfüllen.



## Die athenische Staatsverfassung

nach der wiederaufgefundenen Schrift des Aristoteles

Von J. Knoke



Wenn die athenische Staatsverfassung noch in unsern Tagen vielfache Beachtung und Bewunderung gefunden hat, so erklärt sich das nicht bloß aus einer gewissen Voreingenommenheit unsrer Altertumsforscher oder aus einer unverbesserlichen Schwärmerei unsrer Idealisten. Freilich haben die Athener glänzende Thaten ihrer äußern Geschichte aufzuweisen, freilich haben sie uns herrliche Denkmäler der Kunst und der Wissenschaft hinterlassen, und es soll nicht geleugnet werden, daß ein solches Volk wohl dazu angethan ist, für alle Gebiete seiner Geistes-thätigkeit von vornherein Interesse zu erwecken. Aber zu glauben, daß nur durch diese Umstände das Urtheil über die Verfassung Attikas bestimmt worden sei, dürfte doch wohl auf einem Irrtum beruhen. Schon die Erwägung müßte zu einer andern Anschauung führen, daß doch nicht zum wenigsten gerade die gesetzlichen Zustände Ursache jener allgemein gepriesenen Erfolge gewesen sind, daß aber jedenfalls Wesen und Verfassung des Volkes in einem so innigen Verhältnis zu einander stehen, daß man sich unmöglich das eine ohne das andre klar vorstellen kann.

Man wird also zu prüfen haben, ob bei der Verfassung der alten Athener nicht doch solche Züge hervorgetreten sind, daß die große Aufmerksamkeit, die sie gefunden hat, besser erklärt werden kann.

Daß dem Volke der Athener eine bedeutende politische Fähigkeit eigen gewesen ist, kann nicht bezweifelt werden. Sie entspricht ohnehin ihren sonstigen Gaben und dem hohen Maße von Bildung, das sie besaßen. Es kommt hinzu, daß die Liebe zum Vaterlande bei ihnen sehr hoch war, und daß bei der allgemeinen Beteiligung der Menge an den öffentlichen Angelegenheiten der einzelne Bürger einen ungewöhnlichen Grad politischer Reife erlangen mußte.

So ist denn auch aus dem athenischen Volke eine große Zahl von bedeutenden Staatsmännern hervorgegangen, und gerade daß es Männern wie Solon,

Themistokles, Perikles, Demosthenes gelang, bei einer Verfassung, die den Einzelnen ein reiches Maß von Unabhängigkeit verlieh, die freiwillige Unterwerfung ihrer Mitbürger unter ihren Willen zu erzielen, durch diese Thatfache dürfte nicht bloß die glänzende Begabung jener Männer, sondern ganz besonders auch die politische Tüchtigkeit des athenischen Volkes erwiesen sein.

Es stand denn auch bereits im Altertum fest, daß die verfassungsmäßigen Zustände der Athener wegen ihrer großen Vorzüge die Beachtung anderer in hohem Maße verdienten. Bekannt ist, wie die Römer, als sie sich entschlossen, für ihren Staat geschriebne Gesetze herzustellen, eine Gesandtschaft abordneten, um insbesondere die Staatseinrichtungen der Athener zu studiren, und daß die athenischen Zustände in vielen griechischen Städten Nachahmung gefunden haben, wird uns ausdrücklich bezeugt. Aber auch die Athener selbst waren sich des hohen Wertes ihrer Verfassung wohl bewußt, und es ist als ein Ausdruck berechtigten Stolzes anzusehen, wenn Perikles in seiner berühmten Leichenrede bei Thukydides die Worte spricht: Wir haben eine Staatsverfassung, die nicht in einer Nachahmung fremder Gesetze besteht, sondern wir sind selbst vielmehr für manche ein Muster, als daß wir uns andre zum Beispiel nähmen.

Das Interesse für die athenischen Staatseinrichtungen wird noch erhöht, wenn man erwägt, daß sie eine ganz eigentümliche, selbständige Entwicklung erlebt haben. Es ist oft genug als ein besondrer Vorzug der griechischen Litteratur anerkannt worden, daß sie sich ohne Störung von außen frei aus sich selbst entfalten konnte, daß man hier sozusagen einer Reinkultur gegenübersteht, die deutlich beobachten läßt, welche Entwicklung die Geistesthätigkeit eines begabten Volkes durchmessen muß, wenn es sich selbst überlassen ist. Ein gleiches Verhältnis liegt aber auch bei der athenischen Staatsverfassung vor. Auch hier hat sich folgerichtig ein geschichtlicher Hergang abgesponnen, der, von fremden Einflüssen ungestört, nach einander alle Stufen der natürlichen Fortbildung durchlaufen konnte. Es hat daher ein hohes geschichtliches und zugleich psychologisches Interesse, diesem Verfassungsleben nachzugehen, und es begreift sich, wie es gerade verständige Männer sind, die immer und immer wieder auf jene klassische Zeit als eine wichtige Quelle menschlicher Erkenntnis zurückweisen.

Eine neue Anregung hat der vorliegende Gegenstand durch ein Werk gefunden, das die Aufmerksamkeit nicht bloß der Gelehrtenwelt, sondern auch weiterer Kreise bereits in hohem Maße wachgerufen hat: durch das Buch des Aristoteles von dem Staate der Athener.\*) Nachdem es lange Zeit verschollen

\*) Obwohl die Grenzboten schon unmittelbar nach dem ersten Erscheinen der englischen Ausgabe des Buches aus sachkundiger Feder einen Aufsatz darüber gebracht haben, haben wir bei der Wichtigkeit des Gegenstandes auch noch der vorliegenden eingehendern Arbeit gern die Aufnahme gewährt.

war, ist es erst in unsern Tagen aus den ägyptischen Gräbern wiedererstand, und wenn das Buch auch nicht in aller Vollständigkeit erhalten ist, wenn auch manche Stelle der Wiederherstellung des Textes und seiner Erklärung Schwierigkeiten bereitet, so haben wir es doch mit einem litterarischen Erzeugnis zu thun, das eine Fülle neuer Anregungen bietet. Denn da wir in Aristoteles einen Forscher erkennen, der wie kein anderer mit Gründlichkeit seine Arbeit betrieb, da ferner alle älteren Angaben über die staatlichen Verhältnisse der Athener nur bruchstückweise oder vereinzelt aufzufinden sind, die Quellen aber, die vollständiger fließen, einer viel spätern Zeit angehören und offenbar wieder auf unsern Gewährsmann zurückgehen, so giebt es schlechterdings kein Buch, das uns in solcher Ausführlichkeit und zugleich mit solcher Ursprünglichkeit über die fraglichen Gegenstände Aufklärung verschaffen könnte.

Mit großer Freude hat man es denn auch in der Gelehrtenwelt empfunden, wie durch die Schrift des Aristoteles unsre Kenntnisse in wesentlichen Punkten bereichert worden sind.

Auf der andern Seite hat es freilich auch nicht an Enttäuschungen gefehlt. Nicht wenige kühn versuchte Ansichten haben sich nachträglich als irrtümlich herausgestellt, und die Schadenfreude konnte nicht ausbleiben, wenn man sah, wie so mancher unüberlegte Gedanke, so manche unreife Konjektur ihre wohlverdiente Abfertigung gefunden hat. Aber es hieße denen, die sich mit der Geschichtswissenschaft beschäftigen, doch Unrecht thun, wenn man sie für alle Irrtümer verantwortlich machen wollte, die vorgekommen sind. Die historische Wissenschaft ist keine Mathematik oder Naturwissenschaft. Wie ihren Beweisen nur ausnahmsweise sinnfällige Demonstrationen zu Gebote stehen, so hat sie es auch nicht überall mit unumstößlichen Ergebnissen zu thun, sondern die Gewißheit, um die es sich hier handelt, ist stets nur eine verhältnismäßige. Sie steigt und fällt mit dem Reichtum und der Glaubwürdigkeit unsrer Quellen.

Weit entfernt daher, daß durch die neue Auffindung der Wert unsrer historischen Forschung herabgewürdigt werden könnte, ist sie vielmehr eine Rechtfertigung dafür, daß wir wohl daran thun, auch da, wo die Berichte der Vollständigkeit ermangeln, uns die Arbeit nicht verdrießen zu lassen; denn gerade eine Reihe von historischen Vermutungen unsrer Altertumsforscher hat durch die wiederaufgefundne Schrift des Aristoteles aufs glänzendste ihre Bestätigung gefunden.

Es kann nicht unsre Aufgabe sein, alle die Punkte hier durchzugehen, in denen durch das hier besprochne Werk frühere Ansichten eine Bekräftigung oder Berichtigung gefunden haben. Nur auf einige der wichtigeren Gegenstände wollen wir hinweisen.

Im voraus sei erwähnt, daß Aristoteles sein Buch in zwei Teile einteilt, von denen der erste (Kap. 1—41) eine Geschichte der attischen Staatsverfassung

gibt, während der zweite, wesentlich kürzere (Kap. 42—63) den Zustand beschreibt, wie er noch zu seiner Zeit bestand.

In elf verschiedenen Stufen hat sich nach Aristoteles die athenische Verfassungsgeschichte vollzogen. Von den beiden ersten Stufen gehört die eine der Urzeit, die zweite der Zeit nach Theseus an. Denn entsprechend der Überlieferung nimmt auch Aristoteles an, daß durch diesen zum Teil noch der mythischen Zeit angehörigen Fürsten wichtige staatliche Veränderungen in Attika hervorgerufen worden sind, eine Annahme, die überdies durch den Namen des Heros ihre Bestätigung findet. Denn Theseus heißt nichts weiter, als der Ordner oder Gesetzgeber.

Daß seit den ältesten Zeiten in Attika das Königtum herrschte, entsprach den Verhältnissen, wie sie ganz allgemein in Griechenland bestanden. Auch die staatlichen Einrichtungen der Könige waren überall dieselben: hier, wie anderswo, übten sie die Regierung des Landes aus, waren sie die obersten Feldherrn, die obersten Priester und Richter. In allen diesen Dingen erfahren wir durch Aristoteles nichts, was der bisherigen Anschauung entgegenträte. Wohl aber finden wir für die folgende Zeit sehr überraschende Mitteilungen.

Nach der bisherigen Überlieferung ist um das Jahr 1066 das Königtum in Athen abgeschafft worden. Bekannt ist die anmutige Erzählung, wonach, als der König Kodros für sein Volk den Opfertod gestorben war, die Athener erklärten, einen so würdigen Herrscher würden sie doch nicht wieder bekommen; darum wollten sie lieber ganz auf das Königtum verzichten. Somit wurde nach der Überlieferung die Regierung des Landes anfangs einem Archonten auf Lebenszeit, dann auf zehn Jahre, hierauf neun Archonten auf ein Jahr übertragen, und in unsern Schulen wußte man bisher sehr genau die Jahre anzugeben, in denen sich diese Verfassungsänderungen vollzogen haben sollten.

Wunderbar mußte es dabei stets sein, daß bei Gelegenheit der Einführung der neun Archonten plötzlich wieder der Name βασιλεύς (König) als stehende Bezeichnung des zweiten Archonten auftauchte, was durch die Abneigung der Götter erklärt wurde, gewisse Opfer aus einer andern Hand als aus der eines Königs entgegenzunehmen. Den Göttern zu Gefallen sei daher denen, die diese Opfer darzubringen hatten, der genannte Titel beigelegt worden, als ob es auch nur denkbar wäre, daß 400 Jahre lang — so groß sollte ungefähr der Zeitraum zwischen dem Tode des Kodros und der Vermehrung der Archontenzahl gewesen sein — die Athener ohne einen Opfertönig ausgekommen sein könnten, um sich erst dann nach so langer Zeit auf jenen Titel sowie auf die Rücksicht gegen ihre Götter wieder zu besinnen.

In der That werden wir denn auch durch Aristoteles belehrt, daß in Athen das Königtum nicht eines Tages abgeschafft worden ist. Niemals hat sich das Volk oder insbesondere der Adel einer so plötzlichen und radikalen

Maßregel schuldig gemacht, vielmehr sind es lediglich Beschränkungen des Herrschertums gewesen, die nacheinander vorgenommen wurden.

Die erste und wichtigste dieser Beschränkungen bestand in der Abtrennung des Feldherrnamtes von der Königswürde, eine Maßregel, die dadurch erklärt wird, daß sich einige der Staatsleiter als kriegsuntüchtig erwiesen hatten. So wurde denn neben dem Königtume die Würde eines Polemarchen oder Kriegsobersten eingeführt. Zugleich geht aus der Mitteilung des Aristoteles hervor, daß zunächst die Erblichkeit des Königtums fortbestanden hat, während die Feldherrn von vornherein durch Wahl zu ihrer Stelle gelangten.

Eine weitere Beschränkung des Königtums lag in der Einführung eines Archonten. Wenn es nämlich in der bisherigen Überlieferung hieß, es sei von vornherein an die Stelle des bisherigen Herrschers ein Archont getreten, so ist das nicht nur insofern unrichtig, als das Königtum auch jetzt noch fortbestand, sondern es ist sogar das Archontenamt jüngern Ursprungs als das Amt des Polemarchen. Auch hat nach Aristoteles der Archont im Anfange nicht einmal eine überwiegende Stellung gehabt. Er trat den beiden andern höchsten Beamten gegenüber sehr zurück und gelangte erst später an die Spitze der Verwaltung.

Daß durch die Ernennung noch anderer Beamten, so insbesondre durch die Einsetzung sechs weiterer Archonten, der sogenannten Thesmotheten, die Macht des Königtums neue Einbußen erlitt, liegt auf der Hand.

Noch wichtiger war die Beschränkung der Regierung auf eine bestimmte Zeit, indem an die Stelle der lebenslänglichen Beamten zunächst solche, die nur auf neun Jahre, schließlich solche traten, die nur auf ein Jahr gewählt wurden. Mindestens gleichzeitig mit dieser Beschränkung der Amtsdauer muß auch die Wahl der Könige eingeführt worden sein. Wir sehen also — und das muß die Wertschätzung des athenischen Volks sehr erhöhen — daß man nur allmählich im Laufe der Jahrhunderte zu den besprochenen Veränderungen übergegangen ist, und daß man neben dem Bedürfnis zu Reformen doch zugleich voll Pietät so lange als möglich an dem hergebrachten festgehalten hat.

Was die sechs Thesmotheten betrifft, so berichtet Aristoteles, sie seien ernannt worden, um die Gesetze aufzuschreiben und für die Handhabung des Rechts aufzubewahren. Die erstere Thätigkeit findet in der That in dem Namen dieser Beamten eine Bestätigung. Ob aber die Thesmotheten von Anfang an als eine ständige Behörde eingesetzt worden sind, erscheint fraglich. Die Erwägung liegt nahe, ob wir in ihnen nicht ursprünglich eine Kommission ähnlich den Dezemviren in Rom zu erkennen haben, die zunächst nur den Auftrag hatte, die bisherigen, durch die Überlieferung bestehenden Gesetze niederzuschreiben. Aus dieser Einsetzung ad hoc ging dann wohl erst eine stehende Einrichtung hervor. An die Kodifizierung des öffentlichen Rechts schloß sich natürlich der Auftrag, die Gesetze aufzubewahren, hieran der weitere, auch für ihre Be-

folgung einzutreten, sodas Klagen aller Art wegen Ungefählichkeit, wegen verfassungswidriger Anträge, wegen Verletzung der Geschäftsordnung in den staatlichen Versammlungen u. s. w. von den Thesmotheten angenommen wurden. Wann diese Erweiterung ihrer Thätigkeit stattgefunden hat, ist nicht nachzuweisen. Unter Solon erhielten die Thesmotheten geradezu eine selbständige richterliche Befugnis, die ihnen allerdings später wieder entzogen wurde, sodas sie nunmehr wesentlich auf die Wirksamkeit von Untersuchungsrichtern in den angegebenen Fällen zurückgewiesen wurden.

Von großem Interesse ist, was wir von Aristoteles über den Areopag erfahren. Wer hätte nicht von jener ehrwürdigen und hochangesehenen Behörde gehört, die seit uralten Zeiten in Athen bestand? Während aber die bisherige Anschauung die war, das diese Ratsbehörde ursprünglich nur als Blutgericht eingesetzt worden sei und das sie erst durch Solon die Aufsicht über die Sitten der Bürger erhalten habe, wird diese Ansicht durch das, was wir jetzt erfahren, völlig über den Haufen geworfen.

Aristoteles berichtet, das bereits nach der ältesten Verfassung der Areopag die Aufsicht über die öffentlichen Einrichtungen hatte, das er die meisten und wichtigsten Gebiete der Verwaltung leitete, sowie das er nach eigenem Ermessen solche, die sich gegen die Ordnung vergingen, in Strafe nehmen konnte; endlich, was besonders wichtig erscheint, das die Beamten von ihm eingesetzt wurden. Also unzweifelhaft war seit alten Zeiten der Areopag die mächtigste Behörde, die die verschiedenartigsten Befugnisse vereinigte. Das Ansehen dieser Körperschaft wurde noch erhöht durch den Umstand, das die Mitglieder des Areopags sämtlich den angesehensten und reichsten Familien angehörten, und das ihr Amt ein lebenslängliches war. Namentlich mußte sich der Wert der letztern Bestimmung umso mehr geltend machen, nachdem man dazu übergegangen war, die Thätigkeit der übrigen Beamten auf ein kurzes Zeitmaß zu beschränken.

Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, welchen Ursprung diese Behörde gehabt habe. Nun wissen wir, das in den ältesten Zeiten überall dem Könige eine Ratsversammlung (*βουλή* oder *γερονσία*) zur Seite stand. Wir sehen das aus den homerischen Gedichten, sowie aus dem, was wir sonst von den ältesten Einrichtungen in den griechischen Staaten wissen, und wenn wir die in der Geschichte des römischen Volkes uns gebotene Analogie zu Hilfe nehmen, wo wir in dem Senat dieselbe Behörde wiedererkennen, so werden wir nicht fehlgehen, wenn wir die Herkunft der *βουλή* in eine Zeit versetzen, die noch vor den Beginn der griechischen Geschichte fallen muß. Gegenüber der *ἀγορά* oder Volksversammlung, die wir ebenfalls schon als Glied der ältesten staatlichen Einrichtungen anzusehen haben, vertrat nun aber die *βουλή* die Angesehensten des Landes, den Adel, und es liegt in den Verhältnissen begründet, das ursprünglich jedes adliche Familienhaupt der Versammlung angehörte, und zwar auf Lebenszeit.

War also der Areopag die älteste Behörde in Athen (der Rat der Vierhundert wurde nach der Angabe des Aristoteles erst später eingesetzt), war die Thätigkeit der Mitglieder eine lebenslängliche, gehörten sie endlich ausschließlich den vornehmsten Ständen an, so können wir es als gewiß ansehen, daß diese Behörde ursprünglich nichts weiter gewesen ist, als jener Rat der Edeln, der schon in homerischer und vorhomerischer Zeit dem Könige zur Seite stand. Gegen diese Ansicht spricht nicht die Bestimmung, die auch Aristoteles erwähnt, daß sich der Areopag aus den gewesenen Archonten zusammengesetzt habe. Denn wenn die Beamten, wie Aristoteles ebenfalls ausdrücklich berichtet, bereits von dem Areopag eingesetzt worden waren, so muß doch dieser ein früheres Dasein als jene Beamten gehabt haben.

Die hier vorgetragene Meinung wird auch noch durch den Namen der Behörde unterstützt. Dieser lautet in seiner Vollständigkeit: *ἡ ἐν Ἀρειῷ πάγῳ* (oder: *ἡ ἐξ Ἀρειῶν πάγων*) *βουλή*, d. h. der Rat auf dem Areshügel (oder: von dem Areshügel). Die Behörde wird also ausdrücklich als eine Ratsversammlung bezeichnet, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß man sich ursprünglich mit der einfachen Bezeichnung *βουλή* begnügt hat, daß aber die Bezeichnung *ἐν Ἀρειῷ πάγῳ*, die den Ort der Versammlung im Auge hat, spätern Ursprungs ist und sich erst zu einer Zeit als nötig erwies, wo man neben dem alten noch einen neuen Rat eingesetzt hatte. Seitdem erst unterschied man gewiß durch den angegebenen Zusatz die Ratsversammlung auf dem Areshügel von dem Rat der Vierhundert.

Aus der Mitteilung, wonach der Areopag die wichtigsten Zweige der Verwaltung in der Hand hatte, wonach er eine Aufsicht über die öffentlichen Zustände und Sitten, sowie die Gerichtsbarkeit besaß, ergeben sich jedoch noch weitere interessante Folgerungen. Denn offenbar hat der Areopag alle diese Befugnisse nicht von Anfang an besessen. Wir finden hier Gerechtfame, die ursprünglich Prærogative des Königtums sind. Wenn wir also Attribute der königlichen Macht in den Händen des Areopags sehen, so können wir uns die Sache nicht anders erklären, als daß es diese Behörde oder, was dasselbe ist, der Adel war, der sie dem Könige genommen hatte. Das *corpus delicti* ist hier so klar zu erkennen, daß es gar keinem Zweifel unterliegt: die Beschränkung des Königtums in Attika ist ein Werk der Adelpartei gewesen. Insofern treffen wir auch jetzt wieder mit der alten Überlieferung zusammen, nur mit dem Unterschiede, daß sich jetzt alles viel klarer vor unsern Augen gestaltet. Denn wenn man früher annahm, daß die Abschaffung des Königtums ein Werk der Vornehmen, der Eupatriden gewesen sei, so wollte dazu deren Ersetzung durch einen Archonten auf Lebenszeit keineswegs stimmen. Was hatte wenigstens der Adel in seiner Gesamtheit davon, wenn die Befugnisse des Königtums in der Person eines einzigen Beamten, der unabsetzbar war und noch dazu auf Grund des Erbrechts zu seiner Würde gelangte, von

neuem festgesetzt worden waren? Es blieb ja dann eigentlich alles beim alten. Man hat eingewandt, der Archont sei den Eupatriden verantwortlich gewesen. Doch abgesehen davon, daß das nur eine Vermutung unsrer Gelehrten war, was nützte eine Verantwortlichkeit, wenn der Archont nicht aus dem Amte entfernt werden konnte? Sobald aber feststeht, daß es die *βουλή*, die Versammlung des Adels selbst war, die die wichtigsten Obliegenheiten der Herrschergewalt an sich riß, so begreift sich alles. Daß man dabei vorsichtig und mit Schonung der überlieferten Verhältnisse vorging, ist ein Beweis nicht nur der Mäßigung dieser Adelpartei, sondern auch zugleich ein Beleg für ihre politische Weisheit.

Nicht bloß durch die bedeutende Machtbefugnis, die der Areopag besaß, sondern ebenso auch durch die eigentümliche Zusammensetzung dieser Körperschaft, durch den Umstand, daß sie aus den angesehensten Familien hervorging, daß sie sich aus den höchsten Beamten, die ihr Amt tadellos verwaltet hatten, zusammensetzte, daß endlich die Amtsdauer eine lebenslängliche war, erklärt sich das außerordentliche Ansehen, das der Areopag behauptete. Gewiß war, wie seine Zusammensetzung, so auch seine Stellung jahrhundertlang ähnlich der des Senats zu Rom, ja in gewisser Weise noch bedeutender.

So heißt es, wo von der Verfassung des Dracon die Rede ist, der Areopag sei ein Wächter der Gesetze gewesen und habe die Aufsicht über die Beamten geführt, damit sie dem Gesetze gemäß ihres Amtes walteten, und wenn sich jemand beeinträchtigt geglaubt habe, so habe er das Recht gehabt, deshalb beim Areopag klagbar zu werden. Diese Behörde war also zugleich das, was wir heutzutage unter einem Verwaltungsgericht verstehen, oder wiederum auf römische Verhältnisse angewandt: der Areopag hatte neben der Stellung des Senats auch noch Befugnisse, wie sie in Rom den Volkstribunen zugewiesen waren.

So blieb denn allerdings dem Solon nur noch wenig zu thun übrig, wenn er das Ansehen des Areopags heben wollte, und nach Aristoteles beschränkte sich seine Thätigkeit auf die Verordnung, solche, die mit dem Umsturz der Verfassung umgingen, vor das Gericht dieser Versammlung zu ziehen.

Freilich büßte der Areopag auch wichtige Rechte ein. Gleichwohl bestand das hohe Ansehen der Behörde fort. Sie bildete, wie der Senat zu Rom, ein Element der Beharrlichkeit gegenüber der Unruhe der meist jährlich wechselnden Behörden und in der Summe politischer Erfahrung und Reife ihrer Mitglieder ein Gewicht der Schwere, das geeignet war, das sonst wankende Staatsschiff in der Schwebelage zu erhalten.

Auch ist es von Interesse, daß wir von Aristoteles erfahren, wie es der Areopag verstand, selbst in verhältnismäßig später Zeit sein Ansehen von neuem geltend zu machen. Es war im dritten Perserkriege, als die Stadt in die größte Noth gekommen war. Die Strategen hatten den Kopf verloren und

gaben bereits die Lösung aus: Rette sich, wer kann. Da wußte der Areopag so viel Geld aufzutreiben, daß er jedem Manne eine Summe von acht Drachmen geben konnte, und veranlaßte die Leute, auf die Schiffe zu steigen und den Kampf gegen den Feind fortzusetzen. Aristoteles sagt geradezu, der Areopag habe das Verdienst gehabt, die Seeschlacht von Salamis herbeizuführen. Infolgedessen räumte man ihm wieder eine Stellung ein, ähnlich der, wie er sie in frühern Zeiten gehabt hatte, und — so lautet das Urteil unsers Schriftstellers — Athen stand sich gut bei dieser Einrichtung und verlebte Jahre des Glückes und des Aufschwunges. Gleichwohl verschweigt Aristoteles nicht, daß ein solcher Zustand ungesundlich war. Es war deswegen wohl erklärlich, daß sich eine Opposition dagegen erhob. An der Spitze stand Ephialtes, dem Aristoteles selbst das Zeugnis eines durchaus uneigennütigen und rechtschaffenen Mannes giebt. Dagegen erscheint Themistokles bei diesem Hergange in einem sehr zweifelhaften Lichte. Denn da sich dieser darauf gefaßt machen mußte, wegen Einverständnisses mit den Persern vor das Gericht der areopagitischen Versammlung gezogen zu werden, so ging er mit der Absicht um, sie zu beseitigen, trotzdem daß er selbst Mitglied der Versammlung war. Während er nun einerseits dem Ephialtes einredete, die Areopagiten wollten sich seiner Person bemächtigen, verdächtigte er umgekehrt den Ephialtes bei der Versammlung als einen Mann, der die Verfassung umzustürzen suche, und indem sich daher der Areopag durch Themistokles zu übereilten Schritten hinreißen ließ, erreichte er, was er wollte. Die Bevölkerung geriet in Aufregung, und als er selbst in dem Rat der Fünfhundert sowie in der Volksversammlung seine Angriffe auf den Areopag eröffnete, hatte er in Ephialtes einen umso entschiednern Bundesgenossen, sodaß nun der Versammlung ihre aufsichtführende Gewalt entzogen wurde.

Zu den wichtigsten Mitteilungen, die wir von Aristoteles erhalten, gehören auch die über die Gesetzgebung des Dracon. Man wußte früher wenig mehr von diesem Manne, als daß er ein strenges Strafrecht hergestellt habe, daß er Gesetze gegeben habe, die, wie man sagte, mit Blut geschrieben waren, und noch jetzt überrieselt es jeden armen Sünder, wenn ihm mit drakontischen oder, wie es gewöhnlich heißt, mit drakonischen Maßregeln gedroht wird. Nun aber erfahren wir durch Aristoteles, daß Dracon nicht bloß ein Verfasser strenger Strafgesetze gewesen ist, sondern ein wirklicher Staatsmann und politischer Reformator seines Volkes. Ja die Neuerungen, die durch ihn gekommen sind, erweisen sich als so bedeutend, und seine Verfassung nimmt in der Entwicklung der attischen Staatsgeschichte eine so wichtige Stellung ein, daß wir sie nur mit den verfassungsmäßigen Reformen vergleichen können, die in Rom nach dem Servius Tullius ihren Namen tragen. Denn beide Verfassungen beruhen auf demselben Grundsatz. Hier wie dort wird zum erstenmale mit der Alleinherrschaft des Adels gebrochen und die Beteiligung an der

Regierung grundsätzlich jedem Waffenfähigen aus dem Volke zugesprochen. Freilich war damit noch keineswegs eine Gleichheit der Masse hergestellt. Denn wie in Rom, mußte auch in Athen jeder Bürger selbst für seine Ausrüstung sorgen, und wer dazu nicht imstande war, wurde von der Geltendmachung politischer Rechte ausgeschlossen, wie er sich in Rom in der nichts bedeutenden Centurie der *capite censi* verlor. Auch hatte die Verschiedenheit der Bewaffnung eine Verschiedenheit der politischen Rechte zur Folge. Aber es bezeichnet doch einen gewaltigen Fortschritt gegenüber dem frühen Zustande, wenn nun die staatsbürgerlichen Rechte nicht mehr von der Geburt abhingen, sondern jedem Bürger der Zugang dazu offen stand.

Vergleichen wichtige Neuerungen pflegen nicht ohne einen bedeutenden Anstoß eingeführt zu werden. Die bevorzugten Stände halten in der Regel an ihren Vorrechten standhaft fest; nur eine äußere Notwendigkeit zwingt sie nachzugeben. Es ist uns nun freilich nicht möglich, der Frage weiter nachzugehen, wodurch die hier besprochenen Veränderungen in Athen ihren Antrieb erhalten haben. Die ältere attische Geschichte liegt im dunkeln. Wäre es möglich, den Nebel zu lüften, der die frühern Perioden Attikas bedeckt, so würden wir vermutlich auf einen Zustand stoßen, wo der athenische Staat mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Es muß eine Zeit gegeben haben, wo Athen den Kampf mit den auswärtigen Mächten nicht mehr in der bisherigen Weise zu führen imstande war. Die Bewaffnung der Adlichen reichte nicht mehr aus. Man mußte eine größere Masse des Volkes zur Verteidigung des Vaterlandes heranziehen. Vermutlich fällt in diesen Zusammenhang der Verlust der Insel Salamis. War aber einmal eine Beteiligung weiterer Elemente an dem Waffenhandwerk nötig geworden, so konnte ihnen die Teilnahme an der Regierung nicht weiter vorenthalten werden. So dürfen wir uns vielleicht die Verfassungsreform des Dracon erklären.

Übrigens wurde für die höhern Stellen ein gewisser Zensus festgesetzt. So mußten die Archonten einen schuldenfreien Grundbesitz von wenigstens 10 Minen (etwa 1050 M.), die Feldherrn und Reiterobersten sogar von 100 Minen (etwa 10500 M.) aufweisen.

Überhaupt aber wurde — und auch in diesem Punkte trifft die draconische Gesetzgebung wieder in merkwürdiger Übereinstimmung mit der Verfassung des Servius Tullius zusammen — die staatliche Berechtigung der Bürger von einem gewissen Vermögen abhängig gemacht. Man hat bei uns bisher nie daran gezweifelt, daß die Einteilung des Volkes in die vier Klassen der Pentakosiomedimnen, der Hippeis, der Zeugiten und der Theten durch Solon ihren Ursprung habe. Jetzt erfahren wir wiederum von Aristoteles, daß diese Einteilung unter Dracon bereits bestanden hat, und in der That hängt sie mit der vorhin erwähnten Neuerung aufs engste zusammen und bildet eine durchaus natürliche Bedingung davon. Nur so erklärt es sich, daß der Adel

zu der neuen Verfassung seine Zustimmung gegeben hat, insofern auch jetzt noch der Schwerpunkt der politischen Thätigkeit bei den Angehörigen dieses Standes ruhte.

Nicht alle Eupatriden fanden aber wohl Aufnahme in die erste Vermögensklasse; vielmehr werden manche noch der zweiten Klasse zugefallen sein, sodaß es im Zusammenhange hiermit steht, daß die Archonten und somit auch die Areopagiten aus beiden entnommen wurden.

Vielleicht ist auch durch diese Thatsache ein Mittel gegeben, wodurch wir uns den immerhin auffallenden Ausdruck *ιππεις* d. i. Reiter oder Ritter als Bezeichnung der zweiten Klasse erklären können. Der Reiterdienst ist, wie in andern Staaten, so auch in Attika doch wohl ursprünglich ein Vorrecht des Adels überhaupt gewesen. Auch ist es Thatsache, daß nicht bloß die zweite, sondern auch die erste Klasse noch später zum Reiterdienst verpflichtet war. Wenn nun angenommen wird, daß der Ausdruck Ritter ursprünglich den Adel überhaupt bezeichnete, so würde es zu verstehen sein, wenn, nachdem bereits ein Teil desselben wegen seines größern Vermögens als Pentakosiomedimnen eine Sonderstellung erhalten hatte, auch dann noch jene Bezeichnung für den Rest bestehen blieb.

Eine wichtige Neuerung des Dracon bestand ferner in der Einsetzung des Rats der Vierhundert, einer Maßregel, die wiederum als eine Folgerung der bisher beschriebnen Verfassungsänderung erscheint. Da der Areopag nur aus den gewesenen Archonten bestand, diese aber nach wie vor aus den vornehmsten Klassen hervorgingen, so konnte die Beteiligung des Volkes an den politischen Rechten in dieser Versammlung nicht hinlänglich zum Ausdruck kommen. Es bedurfte also einer neuen Ratsversammlung, zu der die Mitglieder sämtlicher drei ersten Klassen Zutritt hatten. Doch ist es wieder ein Beweis für den konservativen Sinn der Bevölkerung, daß man daneben den Areopag ruhig bestehen ließ, ja ihn noch mit neuen Rechten ausstattete. Allerdings waren die Einbußen, die er durch die drakontische Gesetzgebung erlitt, nicht gering. Seine Befugnis mußte schon von dem Augenblicke an beschränkt werden, wo es ein geschriebnes Strafrecht gab, das anstatt der frühern Vollmacht, um nicht zu sagen Willkür für das richterliche Urteil der Areopagiten bindend war. Wichtiger noch war, daß ein großer Teil der politischen Rechte, sowie ein Teil der richterlichen Thätigkeit an die neue Ratsversammlung überging. Endlich verlor der Areopag das Recht der Beamtenwahl.

Auch über die Art, wie die Ernennung der Ratsherren vor sich ging, bringt Aristoteles merkwürdige Angaben. Man ist früher von der Voraussetzung ausgegangen, die Form der Lösung für die Einsetzung athenischer Beamten sei eine Schöpfung der fortgeschrittenen Demokratie gewesen. Kleisthenes wurde als ihr Urheber genannt, und man hat nicht versäumt, mit bedauernder oder warnender Stimme darauf hinzuweisen, welcher Thorheiten eine Staats-

leitung fähig sei, die sich einer unbeschränkten Demokratie ausgeliefert habe. Wieder aber erfahren wir von Aristoteles die überraschende Thatsache, daß diese Einrichtung bereits einen Teil des Reformwerkes des Dracon gebildet hat, daß sie also noch einer Zeit angehört, wo von einer Herrschaft der Massen bei weitem nicht die Rede sein konnte.

Nach Aristoteles wurde über jeden Vollbürger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, das Los geworfen. Wen es getroffen hatte, der schied für die folgenden male aus, und so fort, bis die Reihe herum war. Dann fing die Losung wieder von vorn an. Ganz abgesehen von andern Thatsachen, läßt übrigens diese letztere Bestimmung, die auf eine Wiederholung des Amtes hinausläuft, schon erkennen, daß die Zahl derer, die an dem vollen Bürgerrechte teilnahmen, keine sehr große gewesen sein kann, daß also der Charakter der Verfassung damals noch wesentlich ein aristokratischer gewesen sein muß.

Zu den wichtigsten Mitteilungen des Aristoteles von der Geschichte der attischen Staatsverfassung gehört auch die Erwähnung, die er im Zusammenhange mit der drakontischen Gesetzgebung von der *ἐκκλησία*, der Volksversammlung der Athener, macht. Auch hier war es wieder eine durch nichts gerechtfertigte Annahme, wenn man davon ausging, daß die Volksversammlung von Solon eingesetzt worden sei, während doch schon in homerischer Zeit die *ἀγορά* oder *ἐκκλησία* im staatlichen Leben der Griechen eine Rolle spielte. Wenn wir daher von Aristoteles erfahren, daß dieselbe zur Zeit des Dracon wirklich bestanden hat, so dürfen wir auch hier, wo es sich im besondern um die athenischen Verhältnisse handelt, annehmen, daß die *ἐκκλησία* bereits in der ältesten Zeit in Attika vorhanden gewesen sei, sodaß König, Areopag und Volksversammlung sich als die drei Mächte herausstellen, durch die das älteste Staatswesen Attikas geleitet worden ist.

Sind so die wichtigsten Bestimmungen der sogenannten solonischen Verfassung bereits unter Dracon eingeführt worden, worin bestand dann die Thätigkeit des Mannes, den man seit alten Zeiten gewohnt gewesen ist als den bedeutendsten Gesetzgeber des Altertums zu feiern? Können wir seiner gesetzgeberischen Wirksamkeit überhaupt noch irgend welchen Wert beimessen? Man könnte geneigt sein, das Urteil über Solon nach den neuesten Ergebnissen wesentlich herabzusetzen, wenn man sieht, wie so vieles, was ihm früher zugeschrieben wurde, von ihm nicht herrührt. Aber man bedenke wohl: die Zeugnisse des Altertums über Solon lauten übereinstimmend derartig, daß wir es nicht bezweifeln können: er muß ein außerordentlicher Mann gewesen sein, ein Mann, der nicht nur durch seine Eigenschaften, durch seine Weisheit und Bildung, durch seine Vaterlandsliebe und Thatkraft das uneingeschränkte Lob der Mit- und Nachwelt davongetragen hat, sondern der doch auch im Staatsleben der Athener eine ganz hervorragende Wirksamkeit entfaltet haben muß. Worin bestand nun diese wichtige Thätigkeit des berühmten athenischen

Gesetzgebers? Vor allem und hauptsächlich liegt sein Verdienst auf dem sozialen Gebiete, und es ist ein Beweis für den hohen Wert, den man im Altertum diesem Gegenstande zusprach, daß neben dem sozialen Reformator der Verfasser des Strafgesetzes in der Erinnerung der Nachwelt so ganz hat verdunkelt werden können, daß sozusagen der Jurist von dem Sozialisten so ganz aus dem Felde geschlagen worden ist.

(Schluß folgt)



## Malerisch und photographisch



malerisch und photographisch — in diesen beiden Worten liegt ein gewisses Kriterium der Künste und der Kunstanschauung. Das eine bedeutet Vergangenheit, das andre Gegenwart. Die Wahrheit dieser Meinung können wir auf allen Kunstgebieten, die Musik ausgenommen, verfolgen. Dichtung, Malerei, Plastik, Architektur, Kunstgewerbe, sie alle waren malerisch und sind photographisch geworden. Das, woran die modernen Bestrebungen krankt, ist das Photographische, der einseitige Sinn für das photographische Wirkfame.

Im Malerischen lebt eine Individualität, das malerische Bild ist geschaut durch eine Individualität, ist „verphantasirt,“ infolge dessen von innerlicher Wirkung; das Photographische ist der Mangel jeglicher Individualität, es ist ohne Phantasie — man mißverstehe das Wort nicht — geschaffen, von lediglich äußerlicher Wirkung. Das Malerische hat eine bleibende Wirkung, das Photographische eine nur zu vergängliche.

Ein Beispiel im großen: Berlin ist eine absolut photographische Stadt, ebenso München, malerisch ist etwa Nürnberg und Bremen, in noch viel höherem Maße Rothenburg an der Tauber. Photographisch ist sogar in gewissem Sinne der Charakter des Berliners, während man den des Parisers, des Wiener, vollends des Italieners malerisch nennen könnte. Etwas Malerisches liegt auch in den Bauertypen des bairischen Hochlandes, während die Bevölkerung der Hamburger Gegend oder gar Englands photographische Typen sind — ich meine wiederum in Bezug auf den Charakter. Auch in der Sprache kann man das verfolgen, der Dialekt wird stets von malerischerer Wirkung sein, als das konventionelle Hochdeutsch, das man in der Anwendung, die gäng und gäbe ist, photographisch nennen könnte. Das schließt natürlich nicht aus, daß es in der Dichtung von höchst malerischer Wirkung sein kann.